

Beteiligung der Behörden/sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Behörde / sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Gemeinde Feldafing

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 a „Johann-Biersack-Straße 23“
-Erneute, öffentliche Auslegung-**

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben und Erschließungsplan

Sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme bis einschließlich 04.03.2022 (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange

BUND Naturschutz in Bayern e.V

Name / Stelle der Behörde / des sonstigen Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

**Kreisgruppe Starnberg; Wartaweil 77, 82211 Herrsching, Tel. 08152/399 0025
starnberg@bund-naturschutz.de**

keine Äußerung

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
Mit Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

X Einwendungen:

Baumschutz / Belange des Klima- und Artenschutzes

Die noch im vorliegenden Plan (Fassung vom 02.11.2022) verzeichnete „zu erhaltende“ Buche am südlichen Rand der Biersacksstraße ist inzwischen ein Opfer von Axt und Säge geworden (Anf.Feb.2022). Leider beweist dieses Vorgehen, dass der Baumschutz in der Gemeinde in keiner Weise Priorität hat und entsprechend der DIN 18920 konsequent überwacht und eingehalten wird. Wir schlagen nicht nur eine Ersatzpflanzung vor, sondern entsprechend des Verlustes dieses Baumriesen mind. 3 Bäume als Ersatz. Es wurde ja bereits bei der Bauflächenräumung wesentlicher Baumbestand beseitigt. Falls die Baumschutzaufgaben durch Baufirmen weiter nicht eingehalten werden sollten (z. B. Lagerung, Aufschüttung, Abgrabung oder Befahren des Wurzelbereiches), empfehlen wir der Gemeinde Konventionalstrafen im Bebauungsplan festzusetzen oder zu verhängen.

Unter Satzung 6.0 wurde für die zu erhaltenden Laubbäume der Passus „mit Angabe der Art und des Stammdurchmessers“ ergänzt. Leider fehlt die Liste und Aufstellung der Bäume weiterhin.

Nach wie vor fehlen die Angaben von strukturierenden Sträuchern (2 x v., H 80-125) zur Verbesserung des Mikroklimas, als Bienennährgehölz und Nistmöglichkeit für Vögel.

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten zur Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Wartaweil, 03.03.2022

Ort, Datum



Unterschrift, Dienstbezeichnung